

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 2 (1800)

Rubrik: Vollziehungs-Ausschuss

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Dienstag, den 29 Juli 1800.

Erstes Quartal.

Den 10 Thermidor VIII.

Vollziehungs-Ausschuss.

Der Vollziehungsausschuss, nach angehörtem Berichte seines Ministers der Künste und Wissenschaften, über die Art wie die Aspiranten zu geistlichen Stellen, welche der Staat im Canton Luzern zu besetzen hat, geprüft werden sollen;

Erwägend daß der Staat auf sein Recht, diejenigen, die er zu geistlichen Stellen befördert, durch eine von ihm ernannte Examinationscommission prüfen zu lassen, um den Würdigsten auszufinden, nicht Verzicht thun kann;

Erwägend daß diese Prüfung am besten und zweckmäßigsten durch die als Commission für geistliche Sachen der Verwaltungskammer an die Seite gesetzten Kirchenräthe mit Inbegriff der Professoren, geschehen kann,

beschließt:

1. Die Aspiranten zu geistlichen Stellen, die der Staat im Canton Luzern zu besetzen hat, sollen jederzeit von dem Kirchenrathe des Cantons, mit Inbegriff der Professoren, geprüft, und der Befund des Examens samt Gutachten des Kirchenraths, vor der Wahl in der Sitzung der Verwaltungskammer vorgelesen und benutzt werden.
2. Da die ehemalige, von dem jetzigen Kirchenrathe verschiedene, Examinationscommission, von der die Aspiranten zu dergleichen Stellen sich prüfen lassen mußten, nichts anders war als eine ebenfalls vom Staat ernannte Behörde; so kann keine Reklamation statt haben, nur nach jener alten Art, die an sich selbst nicht kirchlich war, sich examinieren zu lassen.
3. Dem Minister der Künste und Wissenschaften ist

die Bekanntmachung und Vollziehung dieses Beschlusses aufgetragen.

Geben in Bern den 24. Juli 1800.

Der Präsident des Vollz. Ausschusses,
(Sign.) Finsler.

Im Namen des Vollz. Ausschusses,
Der Interims. Gen. Secretär,
(Sign.) Briatte.

Gesetzgebung.

Senat, 24. Juli.

Präsident: Duc.

Folgender Beschluß wird verlesen und ohne Discussion angenommen:

Auf den angehörtten Bericht seiner Commission über die Bezahlung der Religionsdiener:

In Erwägung der verschiedenen Botschaften, welche ihm hierüber zugekommen sind, und besonders derjenigen des bischöflichen Commissärs Thaddeus Müller, Pfarrer in Luzern, die anzeigen, daß sich die Religionsdiener in mehrern Theilen der Republik in der äußersten Entblößung befinden;

In Erwägung, daß es dringend ist, dieser Klasse von Bürgern zu Hülfe zu kommen, und dadurch zu zeigen, daß es der feste Vorsatz der helvetischen gesetzgebenden Räthe ist, die Religion ihrer Väter zu unterstützen;

In Erwägung, daß, um hierüber zweckmäßige Maßregeln zu treffen, es schlechterdings nothwendig ist, die Größe des Uebels und den Erfolg der früher schon, in der Absicht hierin Hülfe zu schaffen, gegebenen Gesetze zu kennen, — hat der grosse Rath nach erklärter Dringlichkeit beschlossen:

1. Den Vollz. Ausschuss einzuladen, in der kürzest